Benutzungsordnung

für die Liegenschaft Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrum Bad Suderode,
Schulstraße 18/20, 06485 Quedlinburg OT Bad Suderode

Präambel

Nachfolgende Ordnung soll auf ein gutes respektvolles Miteinander aller Nutzer des Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrums (JKB) abzielen. Das JKB dient sowohl als Bürgerzentrum für Vereine, Initiativen und Veranstaltungen als auch als Jugendclub im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die unterschiedlichen Nutzungsformen erfordern insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz, die pädagogische Arbeit sowie die Aufsichtspflichten eine klare Regelung von Zuständigkeiten, Nutzungsbereichen und Nutzungszeiten. Diese Benutzungsordnung schafft hierfür den erforderlichen Rahmen.

1 Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist Voraussetzung für die Nutzung des Objektes. Sie wird mit dem Betreten des Geländes als anerkannt bestätigt.

2 Träger der Einrichtung

Das JKB ist eine öffentliche Einrichtung der Welterbestadt Quedlinburg und wird durch das Sachgebiet Kommunales federführend sowie organisatorisch für den Jugendbereich durch das Sachgebiet Jugend und Sport sowie für den Kulturbereich durch das Team Kulturförderung verwaltet.

3 Nutzungsberechtigung

Die Räumlichkeiten des JKB können von Kindern und Jugendlichen sowie von Vereinen und Bürgern der gesamten Welterbestadt Quedlinburg mit seinen Ortschaften genutzt werden. Ein Anspruch auf tägliche Nutzung kann nicht garantiert werden. Während des Aufenthalts auf dem Gelände des Objektes ist die Benutzungsordnung einzuhalten.

4 Aufsicht und Ausübung des Hausrechts

Die Aufsicht sowie die Wahrnehmung des Hausrechts obliegen den von der Welterbestadt Quedlinburg dazu bestimmten Personen. Es sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg befolgt werden.

5 Räumlichkeiten, Außengelände und Geräte

Räumlichkeiten, Außengelände und Geräte sollen für ihren Zweck so lange wie möglich zur Verfügung stehen. Es soll ein pfleglicher Umgang erfolgen. Auftretende Schäden, Mängel oder andere Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten sind beim Fachpersonal zu melden. Außerdem verpflichten sich die Nutzenden, die Räumlichkeiten und das Außengelände nicht zu verschmutzen und Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Die Nutzung des hinteren Außengeländes obliegt dem Jugendbereich. Das vordere Außengelände steht sämtlichen Nutzern des JKB in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung.

6 Zutrittsbeschränkung

Angetrunkenen oder anderweitig berauschten Personen kann der Zutritt zum Gelände sowie zum Gebäude untersagt werden.

7 Lärm und Musik

Beim Abspielen von Musik ist auf ein gutes Miteinander zu achten. Auf dem Außengelände sowie im näheren Umfeld ist im Sinne einer guten Nachbarschaft auf eine angemessene Lautstärke sowie die gesetzlich geregelten Ruhezeiten zu achten.

8 Haustiere

Das Mitbringen von Hunden und Haustieren ist nicht gestattet.

9 Waffen

Das Mitführen und Benutzen von Hieb-, Stich und Schusswaffen sowie waffenähnlichen Gegenständen und Sprengkörpern ist untersagt.

10 Haftung

(1) Die Welterbestadt Quedlinburg überlässt dem Benutzer die Räume zur Benutzung laut Beantragung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beantragte Veranstaltung zu prüfen und diese in demselben Zustand nach der Veranstaltung zurückzugeben.

(2) Der Benutzer haftet für jegliche Schäden an den überlassenen Räumen, dem Inventar sowie den zur Verfügung gestellten technischen Geräten, die während der Nutzungszeit verursacht werden. Diese Schäden sind der Welterbestadt Quedlinburg unverzüglich zu melden.

(3) Der Benutzer stellt die Welterbestadt Quedlinburg von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Welterbestadt Quedlinburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.

11 Hausverbote

Kurzfristig oder für einen begrenzten Zeitraum kann insbesondere des Hauses verwiesen werden, wer

(1) die Ordnung und Sicherheit des Hauses stört,

(2) die Arbeit der Einrichtung und seiner Mitarbeiter beeinträchtigt und/oder

(3) in sonstiger Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Hausverbot auf Dauer ausgesprochen werden.

12 Anhang für den Jugendbereich:

Der gesamte Bereich des Jugendclubs ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gesondert zu bewerten. Die besonderen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz, zur Aufsichtspflicht und zur Nutzung des Jugendclubbereiches gelten ausschließlich zu den Öffnungszeiten des Jugendclubs (Mo – Fr, 14.00 – 18.00 Uhr) sowie bei Veranstaltungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Außerhalb dieser Zeiten gelten die allgemeinen o. g. Regelungen der Benutzungsordnung.

Es gelten folgende Erweiterungen:

(1) Das pädagogische Personal behält sich vor, das Abspielen bestimmter Musik im Jugendbereich zu untersagen. Selbiges gilt für Schriften, Bilder, Videos und andere Medien.

(2) Während der Öffnungszeiten des Jugendclubs stehen die hierfür vorgesehenen Räume und Freiflächen den Jugendlichen zur Verfügung. Nutzende der anderen Räumlichkeiten des JKB werden gebeten, diese Bereiche in dieser Zeit nicht zu betreten und zu verweilen, sofern keine Abstimmung mit den Mitarbeitern des Jugendclubs erfolgt ist. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines geschützten und altersgerechten Angebotes für Kinder und Jugendliche.

(3) Der Konsum, der Besitz sowie die Weitergabe von Tabakwaren und Zubehör, E-Zigaretten und Drogen, inklusive Alkohol, ist im Bereich des Jugendclubs und auf dessen Gelände zu den Öffnungszeiten - sowie bei gesonderten Veranstaltungen des Jugendclubs auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten - verboten. Das gilt auch für volljährige Personen.

(4) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen und erforderlichen Einwilligungen erfolgen.

(5) Den Mitarbeitenden des Jugendclubs obliegt während der Öffnungszeiten das Hausrecht für die von der Kinder- und Jugendarbeit benutzten Bereiche.

13 Anhang für den Vereinsraum 3 und Küche und WC im 1.OG

13.1 Vergabe

(1) Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag durch den Benutzer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. In dem Antrag sind der Benutzungszweck und die Art der geplanten Veranstaltung anzugeben.

(2) Die Vergabe der Räume erfolgt in der Regel nach zeitlichem Antragseingang der Benutzer. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume zur Nutzung besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Vergabe der Räume an politische Parteien sowie zu parteipolitisch motivierten Veranstaltungen privater Personen.

(3) Die Räume dürfen nicht für Übernachtungen genutzt werden.

(4) Der Nutzungsvertrag ist in der Regel eine Woche vor der Raumnutzung abzuschließen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räume auf Dritte zu übertragen. Eine Rückabwicklung ist nach Veranstaltungsbeginn nicht möglich. Werden die nach dem Nutzungsvertrag überlassenen Räume vom Benutzer nicht in Anspruch genommen, wird das vertragliche Nutzungsentgelt in voller Höhe erhoben.

(6) Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten.

(7) Die überlassenen Räume stehen mit Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums zur Verfügung. Sie können auf Wunsch des Nutzers und nach entsprechenden Vorgaben mit verfügbarem Mobiliar hergerichtet werden. Hierfür wird ein einmaliges zusätzliches Entgelt erhoben.

13.2 Versagungs-/Ausschlussgründe

Der beantragte Nutzungsvertrag ist nicht abzuschließen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z.B. Umbau- und Reparaturarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Eigenbedarf der Verwaltung) entgegenstehen.

13.3 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Benutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Wird nach der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der überlassenen Räume erforderlich, so hat der Benutzer die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten zusätzlich zu dem vertraglichen Nutzungsentgelt zu übernehmen. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln.

(3) Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) und technischen Geräten ist vor der Inanspruchnahme mit der Welterbestadt Quedlinburg abzusprechen. Mobiliar und technische Geräte dürfen nicht außerhalb der überlassenen Räume benutzt werden.

13.4 Entgelt

(1) Für die Überlassung von Räumen und technischen Geräten nach dieser Benutzungsordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.

(2) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich wie folgt:

1.	für ortsansässige Vereine bis drei Stunden	15,00 EUR
	Bei Mehrfachnutzung im Monat (max. 10mal) Deckelung auf	50,00 EUR
2.	für nicht ortsansässige Vereine bis drei Stunden	50,00 EUR
3.	für rein private Nutzung bis drei Stunden	100,00 EUR
	bei längerer Nutzung weitere	100,00 EUR

(3) Des Weiteren ist eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR in bar zu hinterlegen. Diese ist für die Herausgabe eines Transponders und zur Kompensierung der Kosten bei einer etwaigen nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Räume und Geräte sowie von Einrichtungsgegenständen.

(4) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Benutzer. Das Entgelt ist zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Quedlinburg, den 16.10.2026

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg